

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;

Allgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest und anderen Schweinekrankheiten

Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest in den beiden benachbarten Mitgliedsstaaten Belgien und Tschechien zeigen, dass für die lokalen Schweinebestände eine hohe, ständig bestehende Gefahr für die Einschleppung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche besteht. Während die Schweinehaltungshygieneverordnung Biosicherheitsmaßnahmen für Schweinehaltungen in Nutztierbeständen festlegt, gelten diese nicht für nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen. Da jedoch alle Schweine aus der Familie Echte Schweine, Gattung Sus (Hausschwein, Wildschwein) für die Afrikanische Schweinepest empfänglich sind, ist es erforderlich, die in der Schweinehaltungshygieneverordnung geregelten Biosicherheitsmaßnahmen auch auf nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen auszudehnen. Darüber hinaus machen es auch andere in den Wildtierbeständen ubiquitär verbreitete weitere Schweinekrankheiten, wie z. B. die AK, nötig, dass Kontaktmöglichkeiten von als Haus- oder Nutztier oder in menschlicher Obhut gehaltenen Schweinen zu Wildtierbeständen konsequent unterbunden werden. Das Landratsamt Ansbach hat daher am 20.12.2018 folgende an nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehalter gerichtete

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Für alle nichtgewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Schweinehaltungen (Tiere der Gattung Sus) werden folgende Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet.
 1. Die Haltungseinrichtung sowie die dazu gehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden.
 2. Die Haltungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass Schweine nicht entweichen können.
 3. Auslaufhaltungen müssen nach näherer Anweisung des Landratsamtes Ansbach – Veterinäramt – so eingefriedet werden, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.
 4. Bei Auslaufhaltungen darf das Betreten des Stalles oder des sonstigen Standortes der Schweine nur in Abstimmung mit dem Tierhalter gestattet werden.
 5. Ställe/Haltungsräume und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
 6. Im Stall oder in den dazu gehörenden Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
 7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- a) Schweine in Auslaufhaltungen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können
- b) Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Ansbach, Dienstgebäude 2, Crailsheimstraße 64, Zimmer 2.02, eingesehen werden.

Ansbach, den 20.12.2018
Landratsamt Ansbach



Dr. Jürgen Ludwig
Landrat